

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Erschließungsanlagen und eine neue wohnbauliche Nutzung geschaffen.

Auslegungsfrist und Einsichtnahme

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des **Bebauungsplanes „Am Friedhofsweg“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, liegen in der Zeit von

Donnerstag, dem 26. August 2021 bis einschließlich

Montag, dem 27. September 2021

im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie, die unter Umständen gesonderten Einlassregelungen zu berücksichtigen. Es bietet sich daher an, vorher Termine bei der Bauverwaltung telefonisch (unter 02635-7250) oder per E-Mail (bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de) abzustimmen. Hiernach sind auch Einsichtnahmen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Die Planunterlagen können auf Wunsch auch in Papierform per Post übersandt werden. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch oder per Email gestellt werden.

Zudem stehen die Verfahrensunterlagen sowie die Inhalte dieser ortsüblichen Bekanntmachung während des vorgenannten Auslegungszeitraumes im Internet online zur Verfügung unter:

[https://www.bad-hoenningen-vg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/bauleitplanung/ortsgemeinde-rheinbrohl/Am Friedhofsweg/](https://www.bad-hoenningen-vg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/bauleitplanung/ortsgemeinde-rheinbrohl/Am%20Friedhofsweg/)

Hinweise:

1. Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen vorgebracht werden. Über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat Rheinbrohl in öffentlicher Sitzung.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinbrohl, den 11.08.2021

Oliver Labonde, Ortsbürgermeister